

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 16.07.2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 4. Mai 2007, geändert durch Satzung vom 9. Oktober 2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Bioingenieurwesen“ in einem Klammervermerk die englischsprachige Studiengangsbezeichnung „(Bioengineering)“ eingefügt.
2. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK)“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Informatik“ das Komma durch die Konjunktion „und“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Überschrift „Vorrückungsregelungen“ durch die Überschrift „Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Chemie I, Biologie, Physik I und Mathematik I (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmalig angetreten werden.“
7. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen angetreten und in den ersten beiden Studiensemestern insgesamt mindestens 48 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.“
8. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.
9. In der Anlage wird in der Überschrift nach dem Wort „Bioingenieurwesen“ der Klammervermerk „(Bioengineering)“ eingefügt.
10. In der Anlage wird in der Spalte 6 die Zahl „90“ durchgängig durch die Zahl „60“ ersetzt.

11. In der Anlage wird in Zeile 140 (Konstruktion/CAD) in der Spalte 7 die Bezeichnung „schrP: 0,50; LN: 0,50“ durch die Bezeichnung „schrP: 0,70; LN: 0,30“ ersetzt.
12. In der Anlage wird in Zeile 240 (Technische Mechanik) die englische Modulbezeichnung „(Technical Mechanics)“ durch die Bezeichnung „(Mechanical Engineering)“ ersetzt.
13. In der Anlage werden in Zeile 340 (Thermodynamik/Fluidmechanik) in der Spalte 6 die bisherige Bezeichnung „schrP, 90 – 120; 1 LN“ durch die neue Bezeichnung „2 TP je 90“ und in der Spalte 7 die Bezeichnung „schrP: 0,65; LN: 0,35“ durch die Bezeichnung „1. TP: 0,65; 2. TP: 0,35“ ersetzt.
14. In der Anlage wird in Zeile 510 (Industriepraktikum) in der Spalte 2 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
15. In der Anlage wird im Abkürzungsverzeichnis nach der Abkürzung „TN“ die Abkürzung „TP Teilprüfung“ eingefügt.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen nach dem Sommersemester 2008 aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, im Sommersemester 2008 jedoch keinem höheren als dem zweiten Studiensemester zugeordnet waren.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, bisher aber noch nicht zu den Grundlagen- und Orientierungsprüfungen angetreten sind, erhalten hierzu von Amts wegen eine Nachfrist bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Wintersemesters 2008/2009.
- (4) Für Studierende, die in einer oder beiden Prüfungsleistungen des Moduls Konstruktion/ CAD die Note „nicht ausreichend“ erzielt und diese Prüfungsleistung(en) noch nicht wiederholt haben, gilt für die Wiederholung der noch ausstehenden Prüfungsleistung(en) dieses Moduls weiterhin die in der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 4. Mai 2007 getroffene Regelung.
- (5) Abweichend von Absatz 1 gelten § 1 Nummern 3 und 14 für alle Studierenden. Für Studierende, die bereits ein 20-wöchiges Industriepraktikum zu jeweils fünf Tagen absolviert haben, hat es damit sein Bewenden.